

1. Allgemeines

In Ergänzung zu den Bestimmungen des SIA, insbesondere Normen 118, 191 und 192, gelten die nachfolgenden Bedingungen als Bestandteil unserer Offerte.

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten

Bauseits sind rechtzeitig vor Beginn der Hydrodynamik-Arbeiten am Bau folgende Vorbereitungsarbeiten auszuführen:

2.1 Arbeitsplanum und Zufahrten

- 2.1.1 Bereitstellen der erforderlichen Installationsplätze.
- 2.1.2 Erstellen und Unterhalt eines hinreichend entwässerten Arbeitsplanums und dessen Zufahrten für die im Devis aufgeführten Maschinen und Geräte;
max. Neigung der Zufahrt: 15%,
max. Neigung des Planums: 5%.
- 2.1.3 Bei fehlender Zufahrt zum Arbeitsplanum sind die erforderlichen Hebezeuge für den Vertikaltransport der Maschinen, Geräte und Baustoffe bauseits zur Verfügung zu stellen.

2.2 Markierungen

- 2.2.1 Vor Beginn der Arbeiten sind Lage, Richtung und Tiefe der zu bearbeitenden Stellen zu markieren. Allfällige Neu- und Uminstallationen sind separat zu entschädigen.
- 2.2.2 Abklären, dass sich im Bereich der Wasserstrahlung keine Einlagen, Leitungen, unterirdische Bauten usw. befinden, oder dass durch die durchzuführenden Spezialarbeiten an solchen Einrichtungen oder infolge des Bestehens solcher Einrichtungen keine Schäden oder Beeinträchtigungen entstehen können. Falls solche trotzdem auftreten, kann die Unternehmung nicht haftbar gemacht werden.

2.3 Strom und Wasser

- 2.3.1 Einrichten der Zapfstellen einschliesslich Zähler am Baustellenrand in max. 50 m Distanz zum Verwendungsort für:

Strom: _____ V, Anschlusswert: _____ kW,

Wasser: Ø _____, min. _____ bar,

Qualität: Trinkwasser

- 2.3.2 Strom- und Wasserverbrauch sind in den Einheitspreisen nicht eingerechnet.

2.4 Gerüstungen, Abschränkungen, Schutzwände und Schutzvorkehrungen

- 2.4.1 Diese sind SUVA-konform zu erstellen (minimale Gerüstgangbreite: 90 cm, Gerüstganghöhe: 2 m, inkl. Gerüstnetz).
- 2.4.2 Die Abdeckungen, Abdichtungen und Schutzwände sämtlicher durch Hydrodynamik-Arbeiten gefährdeter Stellen sind nach Rücksprache mit dem Spezialisten so vorzunehmen, dass diese den verwendeten Höchstdrücken standhalten. Insbesondere sind Fugen, Schlitze, gefährdete Abläufe und Bindelöcher vorgängig druck- und spritzfest abzudichten.
- 2.4.3 Die Haftung für direkten Schaden und Folgeschaden wegen mangelhafter und/oder unsachgemässer Abdeckung/ Schutzwand trägt vollumfänglich der Auftraggeber.

2.5 Bewilligungen

Einholen der Bewilligungen für die Benützung fremden bzw. öffentlich Grundes zwecks Ausführung von Spezialarbeiten.
Allfällige daraus resultierende Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Bauseitige Leistungen

3.1 Während der Dauer der Spezialarbeiten sind bauseits auszuführen, resp. zu tragen:

- 3.1.1 Entsorgung von Brauchwasser
Vorschriftsgemässes Ableiten bzw. Abpumpen des Schmutzwassers ab Anfallstelle zu einer Absetzgrube und/oder zum Vorfluter einschliesslich Klärung desselben.
- 3.1.2 Hinreichende Ausleuchtung des Arbeitsplatzes.
- 3.1.3 Allfällig notwendige Belüftung und/oder Entlüftung.
- 3.1.4 Entfernung von Bauschutt / Deponiegebühren / allfällige Reinigungen.
- 3.1.5 Information Umfeld und Anstösser.
- 3.1.6 Allfällig notwendige Lärmschutzmassnahmen.
- 3.1.7 Umgerüsten und Umstellen von Abdeckungen.

3.2 Bei unterirdischen Anlagen

- 3.2.1 Sämtliche Transporte von Personal, Ausrüstung und Baustellenmaterial sowie von Baustoffen an die Arbeitsstellen.
- 3.2.2 Baustellenbeleuchtungs-, Belüftungs- und weitere SUVA-konforme Sicherheitsmassnahmen.

3.3 Zusätzliche zu vergütende Leistungen

- 3.3.1 Bauseitig bedingte Umstellung von Installationen, gelagerten Baustoffen oder Geräten.
- 3.3.2 Massnahmen bei Schnee, Frost, Hochwassergefahr, Steinschlag, Terrainbewegungen.

4. Verschiedenes

4.1 Termine

- 4.1.1 Baufristen, die im Angebot oder Begleitschreiben angegeben werden, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Offertunterlagen abgeschätzt wurden.
Der Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht im Werkvertrag verbindlich festgelegt ist, richtet sich nach der Verfügbarkeit der Spezialgeräte und Fachkräfte und ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.
- 4.1.2 Verlangt die Bauherrschaft zur Besachleunigung der Arbeiten Überstunden, Nacharbeit oder dergleichen, so werden die tariflichen Lohnzuschläge gesondert verrechnet.
- 4.1.3 Von der Unternehmung nicht verschuldete Wartezeiten werden in Regie verrechnet.

4.2 Haftung

Die Unternehmung haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

In Übereinstimmung mit Art. 26.2 der SIA-Norm 118 wird der Abschluss einer Bauherren-Haftpflicht-Versicherung besonders bei Bauten mit möglichen Nachbarimmissionen empfohlen.

4.3 Ausmass und Abnahme

Für das Ausmass der geleisteten Arbeit sind die Arbeits- und Stundenrapporte, bzw. die gegenseitig anerkannten Arbeitsprotokolle massgebend.
Für die Abnahme gelten die Bestimmungen des Art. 158.1, SIA 118.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift: